

Gleichzeitig war der Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit, das heißt die genaue Bemessung der Schäden und der dafür vorgesehene Ersatz, einer der Pfeiler der westdeutschen Wiedergutmachung. Auch er zog Vor- wie Nachteile für die Berechtigten ebenso wie für die Verwaltung nach sich. Zu nennen wäre hier vor allem die Verpflichtung des Antragstellers, die Geschichte seiner Verfolgung mit all ihren persönlichen Demütigungen und Verlusten vollständig offen zu legen und zu beweisen. Wie später zu sehen sein wird, bereitete dieser Umstand vielen jüdischen NS-Opfern erhebliche Schwierigkeiten und hielt nicht wenige davon ab, sich diesem Verfahren zu unterziehen. Eine Pauschalierung der Ansprüche jedoch hätte zu neuen Härten und Ungerechtigkeiten geführt; dem einzelnen Schicksal und den jeweiligen gerechtfertigten Ansprüchen wäre man damit wohl noch weniger gerecht geworden. So gab es nur die Wahl zwischen individueller und kollektiver Gerechtigkeit. Da der hohe Verrechtlichungsgrad eine bewusst schon von der Besatzungsmacht gewählte Grundachse der Wiedergutmachung war, konnte es nur erstere geben.

„Justitia est perpetua et constans voluntas suum cuique tribuendi“ – „Die Gerechtigkeit ist das stetige und immerwährende Bemühen, jedem das zu geben, was ihm zusteht“.²⁰⁴ Diesen Satz stellte der Vizepräsident des BLVW als Leitwort über eine Arbeitstagung der Wiedergutmachungsbehörden. Dass es dieses Bemühen in Bayern gab, ist bei Berücksichtigung der Geschichte der Wiedergutmachungsgesetze und ihrer Durchführgorgane nicht zu verkennen. Oft jedoch blieb es beim Bemühen, und gerade aufgrund der systemimmanenten Unzulänglichkeit dieser Regelungen hatten die individuellen Schicksale hinter formalen Vorgaben und verfahrensmäßigen Anforderungen zurückzustehen.

3. Organisation der Wiedergutmachung in Bayern

Haushaltsmittel und Finanzierungsmodelle

Neben einer rechtlichen und einer moralisch-politischen hatte und hat die Wiedergutmachung natürlich auch immer eine finanzielle Seite, und zwar nicht nur was die einzelne erbrachte materielle Leistung angeht, sondern auch in Bezug auf das Bereitstellen dafür notwendiger finanzieller Mittel. Insbesondere mit Blick auf die Entschädigung war diese Dimension für den Staat als Hauptschuldner das größte Problem bei der Wiedergutmachung; und viele Entwicklungen lassen sich nur in diesem Licht verstehen. Bereits unmittelbar nach Kriegsende stellte sich für die Finanzverwaltung die Frage nach den finanziellen Folgen der NS-Verbrechen, auch wenn sie nicht in ihrem tatsächlichen Umfang zu beziffern waren. Im Ministerium sah man damit ein unkalkulierbares Problem auf sich zukommen und versuchte, angesichts der ohnehin schwierigen Versorgungslage im Nachkriegs-Bayern die Frage nach der Wiedergutmachung zurückzustellen. „Bei aller Würdigung der Wichtigkeit dieses Problems“, so hieß es, sei es „doch im

²⁰⁴ Protokoll der Arbeitstagung der WBs am 23./24.3.1961 in Fürth vom 13.6.1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.